

gen sind, um die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei dürfen zu den Kosten in diesem Sinne sicherlich auch die Ausgleichszahlungen für die Freistellung des Werk tätigen und ggf. für die Bereitstellung von Werkzeugen und Material zu zählen sein. Die Kosten hat der Betrieb zu tragen (§ 65 GBA). Das Gesetz enthält aber keinen Grundsatz, daß vom Betrieb alle Kosten der Qualifizierung zu tragen sind und dem Werk tätigen Kosten überhaupt nicht entstehen dürfen. Auch der Werk tätige hat Kosten zu tragen. Ihr Umfang ist allerdings unterschiedlich, und zwar je nach der Art der Qualifizierung und der in Anspruch genommenen Bildungseinrichtungen. Nach der Unterschiedlichkeit und Vielzahl der möglichen Qualifizierungsmaßnahmen, die von der unmittelbaren Qualifizierung im Prozeß der Arbeit über die Aus- und Weiterbildung an betrieblichen Einrichtungen bis hin zu einem Studium an einer Hoch- und Fachschule reichen, werden die dem Werk tätigen erwachsenden Kosten nach Art und Höhe unterschiedlich sein.

Fordert der Werk tätige vom Betrieb die Erstattung von Qualifizierungskosten oder besteht Streit über seine Pflicht zur Bezahlung von Kosten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Rechtspflicht besteht, diese Kosten zu tragen. Diese Rechtspflicht kann sich aus dem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften ergeben, aber auch aus Vereinbarungen, die im Betriebskollektivvertrag oder in der individuellen Qualifizierungsvereinbarung getroffen worden sind.

Die Ausgestaltung der Betriebskollektivverträge und der individuellen Vereinbarung hinsichtlich der Qualifizierung ist daher eine bedeutsame Aufgabe. Die gründliche Diskussion mit den Werk tätigen zur Vorbereitung dieser Dokumente sowie die aktive Mitwirkung der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen an der Aufstellung der Qualifizierungspläne und ihrer Durchsetzung werden entscheidend dazu beitragen, die rechtlichen Beziehungen von vornherein zu klären und die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Betrieben und Werk tätigen genau abzugrenzen (vgl. hierzu auch den Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 30. Oktober 1970 zur Verwirklichung des Beschlusses der Volkskammer über die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen vom 16. September 1970, Tribüne vom 25. November 1970, Beilage).

Für die inhaltliche Gestaltung der individuellen Vereinbarungen kann es kein Schema geben. Hierbei werden sicherlich auch die betrieblichen Möglichkeiten mit berücksichtigt werden müssen. Prinzipiell aber bestehen keine Bedenken dagegen, die Erstattung von Aufwendungen des Werk tätigen durch den Betrieb nach dem Leistungsprinzip zu staffeln oder soziale Erwägungen zugrunde zu legen oder beide Prinzipien in sinnvoller Verbindung zur Grundlage für die Übernahme von Kosten durch den Betrieb zu machen, wie dies z. B. im vorliegenden Falle geschehen ist.

Die geltenden Rechtsvorschriften lassen für betriebliche Regelungen einen großen Spielraum. Es wird daher nicht zu vermeiden sein, daß in den einzelnen Betrieben sehr unterschiedliche Festlegungen getroffen werden. In künftigen gesetzlichen Regelungen sollten m. E. bestimmte Grundsätze und Maßstäbe für betriebliche Regelungen vorgegeben werden.

Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht

Berichtigung

Im Urteil des BG Leipzig vom 9. April 1970 — 3 BSB 73/70 — (NJ 1971 S. 276) muß der erste Satz des vorletzten Absatzes der rechten Spalte auf S. 276 lauten: „Das Kreisgericht hat die Handlung des Angeklagten am 27. Juni 1969 richtig als Diebstahl sozialistischen Eigentums gemäß §§. 158 und 162 Abs. 1 Ziff. i StGB beurteilt.“

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Erklärungen der Parteiorganisationen des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und des Ministeriums der Justiz zu den Beschlüssen der 16. Tagung des Zentralkomitees der SED..... | 313 |
| Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit zum 60. Geburtstag | 314 |
| Dr. Helmut Rutsch/Dr. Hans Kaiser : | |
| Zur Entwicklung der komplexen Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung..... | 315 |
| Eike Strobel : | |
| Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitern der Betriebe zur Verhütung von Rechtsverletzungen | 319 |
| Rudolf Winkler/ Karl Barwinsky : | |
| Einige Erfahrungen bei der Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreis- und Bezirksgerichte | 322 |
| Dr. Hans-Werner Teige/ Günter Schönmann : | |
| Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantierechten | 324 |
| Zur Diskussion | |
| Arno Hartmann : | |
| Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie von Anliegerpflichten | 325 |
| Recht und Justiz im Imperialismus | |
| Carlos Foth/Carl Peter Przybylski : | |
| Welche Ziele verfolgt die BRD mit dem westdeutsch-französischen Kriegsverbrecherabkommen? | 328 |
| Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane | 333 |
| Rechtspflege | |
| Strafrecht | |
| Oberstes Gericht: | |
| Zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und Erzieher bei der Beförderung von Schülern mit Omnibussen | 334 |
| Oberstes Gericht: | |
| Kann der Oberholer auf das Beibehalten der bisherigen Fahrspur und Fahrweise des zu überholenden vertrauen?..... | 335 |
| BG Leipzig: | |
| Zur Einholung von psychiatrischen Gutachten bei Sexualdelikten älterer Täter..... | 337 |
| BG Halle: | |
| Zum Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Tatbegehung i. S. des §128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB..... | 338 |
| BG Cottbus: | |
| Zu den Pflichten der Arbeitsschutzverantwortlichen für den Schutz betriebsfremder Personen..... | 338 |
| KrG Rügen: | |
| Zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der Absperrung von Straßen und zur Verantwortlichkeit bei einem Verkehrsunfall infolge mangelhafter Beleuchtung von Straßensperren..... | 340 |
| Arbeitsrecht | |
| Oberstes Gericht: | |
| Zum Anspruch Werk tätiger auf anteilige Jahresendprämie bei Betriebswechsel während des Planjahres wegen günstiger Qualifizierungsbedingungen ... | 341 |
| Oberstes Gericht: | |
| Wer trägt die Kosten der Qualifizierung? | |
| Anm. Christoph Kaiser | 342 |